

Am 25.1.2022 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) die Vorschläge für Änderungen am Kodex für deutsche börsennotierte Gesellschaften auf [www.dcgk.de](http://www.dcgk.de) veröffentlicht, erläutert und damit ein bis zum 11.3.2022 dauerndes Konsultationsverfahren eingeleitet. „Bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen muss die ökologische und soziale Nachhaltigkeit berücksichtigt werden,“ heißt es dazu in der PM des DCGK vom 27.1.2022. Dem wolle der DCGK durch seine Anpassungen Rechnung tragen. „In den seit 2009 geltenden Fassungen der Präambel sieht der Kodex die Unternehmensführung dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Mit der Kodexreform 2020 wurde in der Präambel die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen besonders thematisiert. Doch die Aussage zur gesellschaftlichen Verantwortung muss nachjustiert werden, weil in der Zwischenzeit die Erwartungen an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren sehr viel konkreter geworden sind,“ sagt *Rolf Nonnenmacher*, Vorsitzender der DCGK. Die erweiterten Berichtspflichten nach der bevorstehenden Corporate Sustainability Reporting Directive kämen noch hinzu. Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) mache die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verpflichtend. Nach dem geänderten Kodex sollten im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des Kontroll- und Risikomanagementsystems einschließlich des Compliance-Managementsystems beschrieben werden. Zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme solle der Vorstand Stellung nehmen. Der Kodex halte daran fest, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängiger Finanzexperte sein soll. Die beiden nach FISG erforderlichen Finanzexperten im Prüfungsausschuss benötigten nach Kodex besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dies gelte gleichermaßen für die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. – In einer der nächsten Ausgaben des BB wird *Christiane Pott* auf einer Ersten Seite die Vorschläge kommentieren.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IPSASB: IPSAS 43

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat seinen neuen Standard IPSAS 43 „Leasingverhältnisse“ veröffentlicht, der auf dem gleichnamigen IASB-Standard IFRS 16 basiert. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

### EFRAG: Stellungnahme zum Entwurf ED/2021/3

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/3 „Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilotansatz (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19)“ veröffentlicht. Darin wird geschlussfolgert, dass das angestrebte Ziel durch die vorgeschlagenen Maßnahmen möglicherweise nicht erreicht werden wird. Dem International Accounting Standards Board (IASB) wird deshalb ein alternativer Lösungsweg aufgezeigt. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

### EFRAG: Stellungnahme zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9

-tb- Die EFRAG hat eine endgültige Stellungnahme zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ veröffentlicht. Darin wird die Ansicht vertreten, dass die Kombination der Cashflow-Eigenschaften von Vermögenswerten und der Bewertung von Geschäftsmodellen eine angemessene Grundlage für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten darstellt. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

### DRSC: Stellungnahme zum PiR von IFRS 9

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 28.1.2022 seine Stellungnahme zum „Post-implementation Review (PiR) von IFRS 9 – Abschnitt Klassifizierung und Bewertung“ an den International Accounting Standards Board (IASB) übermittelt. Darin äußert es sich grundsätzlich positiv zur bisherigen Anwendung der Klassifizierungs- und Bewertungsregeln in IFRS 9. Allerdings habe der Fachausschuss Finanzberichterstattung einige Schwerpunkte identifiziert, bei denen die Anwendung herausfordernd ist oder Klarstellungs- und Anpassungsbedarf zu bestehen scheint:

- Art und Umfang der Anwendung der Effektivzinsmethode und des Zahlungsstromkriteriums auf bestimmte Finanzinstrumente mit ESG-Elementen,
- die Erfassung der Folgebewertung von Eigenkapitalinstrumenten in der Kategorie Fair Value through OCI (hierbei insbes. das sog. Recycling-Verbot) sowie
- die unklaren Regelungen zu Modifikationen und deren Zusammenspiel mit den Wertminderungs- und Ausbuchungsvorschriften.

Bei einigen Aspekten weist es auch auf die unterschiedlichen Erfahrungen und Herausforderungen bei der IFRS 9-Anwendung in verschiedenen Branchen hin. Bzgl. der Finanzinstrumente mit ESG-Elementen regt es eine separate, und zwar beschleunigte Befassung durch den IASB an.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Stellungnahme zum IASB ED/2021/7

Das DRSC hat am 31.1.2022 seine unter [www.idw.de](http://www.idw.de) abrufbare Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/7 „Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterlie-

gen: Angaben“ an den IASB übermittelt. Mit diesem Entwurf hatte der IASB einen Standardentwurf vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (d. h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss oder einem Teilkonzernabschluss anzuwenden. In seiner Stellungnahme unterstützt das DRSC die Zielsetzung des IASB, einen IFRS mit reduzierten Angabepflichten für Tochterunternehmen zu entwickeln. Der Standardentwurf würde erhebliche Erleichterungen für Tochterunternehmen bedeuten, da der IASB eine deutliche Reduzierung der Angabevorschriften im Vergleich zu den Angabevorschriften der IFRS (z. B. in Bezug auf die Angaben nach IFRS 7, IFRS 12 und IFRS 13) vorschlägt. Darüber hinaus unterstützt das DRSC den Vorschlag des IASB, den Anwendungsbereich des Standardentwurfs vorerst auf Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, zu beschränken. Zugleich regt es jedoch an, zu gegebener Zeit zu überprüfen, ob der Anwendungsbereich ausgeweitet werden könnte. Des Weiteren weist es in seiner Stellungnahme darauf hin, dass – auch wenn der finale Standard in Europäisches Recht übernommen wird – der Anwendungsbereich für deutsche Tochterunternehmen von der Umsetzung der IAS-Verordnung (Verordnung (EU) 1606/2002) im Handelsgesetzbuch bestimmt bleibt. Da die befreiende Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB in der Praxis bislang kaum genutzt wird und etwaig wahlweise nach IFRS erstellbare Teilkonzernabschlüsse (§ 315e Abs. 3 HGB) wegen der Konzernbefreiungsvorschriften in § 291 f. HGB regelmä-